

Zur Schaffung des Kriegsernährungsamtes.

Das Kriegsernährungsamt tritt bekanntermaßen Mitte Oktober in Tätigkeit. Genauere Angaben über das Organisationsstatut liegen bisher nicht vor, aus den jeweiligen informativen Mitteilungen amtlicher Stellen konnte man aber ungefähr über den Wirkungsbereich und die Aufgaben des neuen Amtes ein Urteil sich bilden. Das Amt wird nur mit der Vollzugsgewalt ausgestattet — das ist das wesentlichste Moment — sämtliche Kompetenzen der Ministerien bleiben aufrecht, die Handlungsfreiheit des Amtes ist begrenzt, denn es untersteht dem Ministerium des Innern. Gegen diese Einschränkung der Befugnisse, auf deren hemmende Nachwirkung wir wiederholt hinwiesen, erheben sich nun aus der Mitte der Handelspolitischen Kommission Bedenken. In der letzten Sitzung der Approvisionnementssektion dieser Kommission wurde unter Darlegung der Gründe die Ausgestaltung des Ernährungsamtes in dem Sinne gefordert, daß es den übrigen Ministerien gleichgestellt wird und folgerichtig auch legislative Rechte erhält. Also ein selbständiges Ernährungsministerium mit einem Minister an der Spitze.

In der erwähnten Sitzung der Approvisionnementssektion sprach Kammersekretär Dr. Ziegler über diese aktuelle Frage und er jagte darüber:

Nicht Ernährungsamt — sondern Ministerium.

Wir haben vor Jahresfrist die Forderung auf Errichtung eines einheitlichen Ernährungsamtes aufgestellt, weil die vielen Kompetenzschwierigkeiten der verschiedenen Ministerien in Approvisionnementssachen die Einheitlichkeit der angeordneten Maßregeln häufig gefährdeten. Mir Recht wurde schon damals darauf verwiesen, daß die Begründung eines einheitlichen österreichischen Amtes noch immer nicht alle Schwierigkeiten beseitigen könnte, zumal Oesterreich auf gewisse Zuschüsse aus dem Agrarstaate Ungarn angewiesen ist. Aus diesem Grunde verlangten wir schon damals die Schaffung eines gemeinsamen Reichs-Ernährungs-Ministeriums, welches ebenso wie die übrigen gemeinsamen Ministerien legislativ und exekutiv sich über beide Reichshälften erstrecken müßte. Der staatsrechtlichen Schwierigkeiten, die einer derartigen Institution entgegenstehen, war man sich gewiß vollaus bewußt. In Oesterreich hat man sich erst verhältnismäßig spät zur Schaffung eines Ernährungsamtes und hier auch nur allein für die diesseitige Reichshälfte entschlossen. Bei dem nunmehr nächsten ins Leben tretenden österreichischen Ernährungsamt ist der Name eines Ministeriums vermieden, überdies bleibt die unter der Leitung des Ministeriums des Innern stehende interministerielle Approvisionnementsskommission aufrechterhalten und damit scheinbar die Trennung zwischen Legislative und Exekutive.

Ein „Wirtschafts-Minister“.

Wenn schon die feinerzeit aufgestellte Forderung, Schaffung eines einheitlichen Ernährungsamtes für Oesterreich und Ungarn scheinbar nicht durchzuführen ist, so müßten wenigstens folgende Forderungen für die Ausgestaltung des österreichischen Ernährungsamtes aufgestellt werden:

1. Der Leiter des österreichischen Ernährungsamtes müsse den Rang eines Ministers bekommen, daher das Ernährungsamt den übrigen Ministerien gleichgestellt werden.

2. In diesem Ernährungsministerium müßten alle das Ernährungswesen betreffende Kompetenzen, die nach den bisherigen Verlautbarungen scheinbar noch immer den einzelnen Ministerien zugewiesen

bleiben, vereinigt werden, und zwar sowohl in legislativer als auch in exekutiver Hinsicht.

3. Um den verschiedenen Interessentengruppen (Produktion, Handel, Gewerbe und Konsum) Gelegenheit zu zweckmäßiger Mitarbeit zu geben, hätte der gegenwärtig bestehende Approvisionnementss-(Ernährungs-)Beirat als beratende Körperschaft des Ernährungsamtes bestehen zu bleiben und wenigstens ein ständiger Arbeitsausschuß zusammengefaßt aus wenigen Vertretern der drei Interessentengruppen, ständig beisammen zu bleiben, um ohne die rasche Durchführung dringend notwendiger Maßnahmen irgend wie hindern zu können, sofort zu allen Tagesfragen über das Ernährungswesen Stellung nehmen zu können.

Vorschlag auf Bildung einer „Ernährungs-Delegation“.

4. Um ein einheitliches Vorgehen und richtiges Zusammenarbeiten der beiden Ernährungsämter zu ermöglichen, wären periodisch und fallweise im Falle der Dringlichkeit gemeinsame Beratungen bevollmächtigter Delegierter beider Ernährungsämter etwa unter dem Vorherrschaft eines höheren Funktionärs des Kriegsernährungsministeriums einzuberufen.